

# **FORUM 2015**

- Qualität von Grenzniederschriften
- Nachträge in Grenzniederschriften

### Grenzniederschrift



eine aus Text und Skizze bestehende öffentliche Urkunde

 muss den Qualitätsanforderungen, wie an eine Urkunde, entsprechen (haltbar, fälschungssicher, lesbar, Siegel)

 Erläuterungen und Erklärungen zum rechtmäßigen Grenzverlauf im Streitfall überzeugender Beweis - besondere Beweiskraft
 (d.h. umfängliche Aussagen über den bestehenden Grenzverlauf und Erläuterungen über Besonderheiten)



16.06.2015

### Grenzniederschrift



- es muss zum Ausdruck kommen
  - zwischen wem eine Rechtsbeziehung geregelt werden soll
  - welche Rechtsbeziehung geregelt werden soll
  - wie die Regelung aussehen soll

 Skizze zur Grenzniederschrift steht in Abhängigkeit vom Textteil Skizze soll Textteile verdeutlichen, kann sie auch ersetzen



3

16.06.2015

### Grenzniederschrift



 zur Verdeutlichung des Textes sind in der Skizze Grenzen, Grenzzeichen und charakteristische topographische Merkmale (Zäune, Mauern, etc.) darzustellen -Grundsatz der Rechtsklarheit

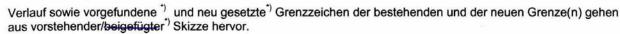
Mängel beeinträchtigen die Beweiskraft (Mängelbeseitigung, Zusätze, Änderungen
– neu aufzunehmende Grenzniederschrift bzw. Nachtragsniederschrift)

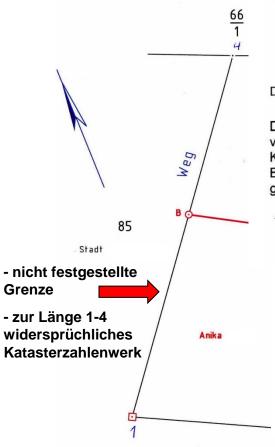
(Quelle: Erläuterungen der VVLiegVerm und der VV FortEnt von Harneid/Oswald)



Dipl.-Ing. Barbara Kaiser (KVA Teltow-Fläming)







#### A) Bestehende Grenzen

Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes:

Die Grenzpunkte 1 und 2 wurden auf Grund der fehlenden Abmarkungen anhand des vorhandenen Katasternachweises abgemarkt. Der vorgefundene Grenzpunkt 3 stimmt mit dem Katasternachweis überein. Auf die Abmarkung der Grenzpunkte 4, 5, 6 verzichten die Beteiligten. Die Grenzpunkte 7 und 8 werden durch die vorhandenen Gebäudeecken gekennzeichnet, wie in vorstehender Skizze dargestellt.

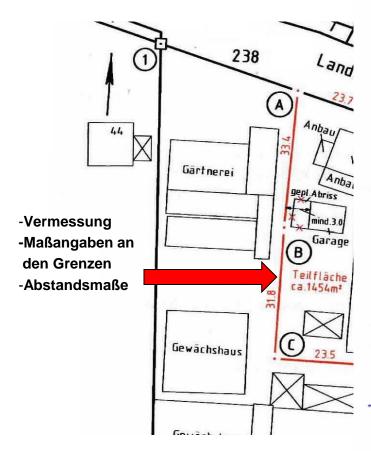
#### B) Neue Grenze

5

Die Lage der neuen Grenze\_ wurde wie folgt ermittelt:

nach den Angaben der Beteiligten.





Verlauf sowie vorgefundene und neugesetzte Grenzzeichen der bestehenden und neuen Grenzen gehen aus vorstehender Skizze hervor.

#### A) Bestehende Grenzen

B) Neue Grenzen

Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes:

Örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis stimmen überein.

Die Lage der neuen Grenzen wurde wie folgt ermittelt:

- aus Kostengründen und zur Vereinfachung des Verfahrens

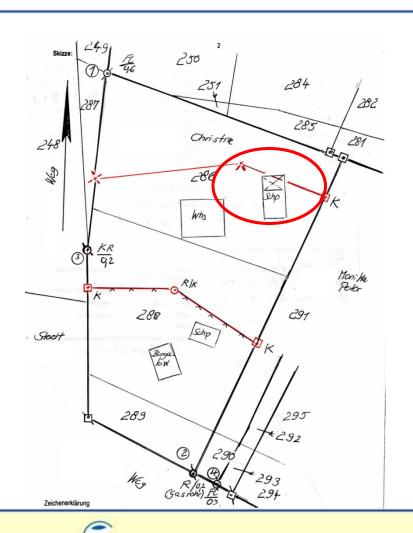
erkläre(n)

\*) Ich/wir zu Nr.\_

- Auf Grundlage des Tellungsen	ntwurfs des ObVI vom 31.07.2012	
<ul> <li>Die bei Punkt B befindliche Ga</li> </ul>	arage ist wegen §3(4) BbgBO in Verbindung mit §6(10) BbgBO so zu	
200	zur neuen Grenze mindestens 3,00m beträgt. (s.Skizze)	
	Zu A) und D) addition die Detailleten	
Zu A) und B) erklären die Beteiligten:		
*) Ich / Wir zu Nr.	erkenne(n) das Ergebnis der Grenzermittlung a	
	erkläre(n)	
	C) Absorbuses	
	C) Abmarkung	
*) Dio/Dor in der Skinne dersectellt		
	e/n Grenzpunkt/ewurde/n nach dem Nachweis im	
Liegenschaftskataster/	*) abgemarkt.	
*) Ich / Wir zu Nr	stimme(n) der vorgenommenen Abmarkung der neuen Grenze	
- <del>ZU.</del>	· ·	
4.)		
*) Ich/Wir zu Nr.	beantrage(n), von der Abmarkung der neuen Grenzen A,B,C,D	
abzusehen.		
(x) Dem Antrag stehen Gründe des	öffentlichen Interesses nicht entgegen.	
	<del></del> -	
Die in der Skizze dargestellten Gre	nzpunkte A,B,C,D wurden aus folgenden Gründen nicht abgemarkt:	





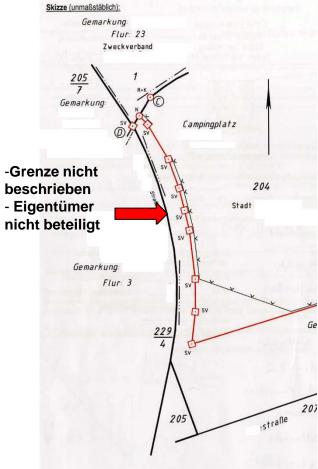


Verlauf sowie vorgefundene" und neugesetzte" Grenzzeichen der bestehenden und der neuen Grenze(n) gehen aus vorstehender/beigefügter\*) Skizze hervor A) Bestehende Grenzen Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes: - Urilloner ) Grenzverlaut und Katasternachweis stimmen - nicht") - überein.

Beim Grenzgounkt (1) fehlt das Srenz zeithen. Es wurde ober die Unter ver mar Kung (Plusche) vorgef unden. Der Genzpunkt (2) ist durch ein tiefstehendes Eisenruhr (Gasrohr) abgemankt.

Der Senzpunkt (3) ist durch ein tiefstehendes Kunst stoffrahr abgemankt. Beim Srenzpunkt (4) fen It dus ursprüng liche Stenzzeichen. Hier wurde abei die Unter ver markung (Flusche) vorgefunden. /m Übrigen stimmen örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis überein.\*) B) Neue Grenzen Die Lage der neuen Grenze( $\underline{a}$ ) wurde( $\underline{a}$ ) - so ermittelt wie sie - von den Beteiligten - im Antrag - an-Ort-und Stelle angegeben worden ist - wie folgt ermittelt:





Verlauf sowie vorgefundene") und neugesetzte") Grenzzeichen der bestehenden und der neuen Grenze/n gehen aus vorstehender/beigefügter\*) Skizze hervor.

#### A) Bestehende Grenzen

Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes: Örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis stimmen – nicht") überein.

Die Grenze A – B wurde 1975 als Teil der Umringsgrenze des neu entstandenen Sees durch die Markscheiderei des ehemaligen VE BKK aus dem Bergmännischen Risswerk festgelegt. Eine Abmarkung der Grenzpunkte und die Aufnahme einer Grenzniederschrift erfolgte nicht. Die Grenze A – B gilt als nicht festgestellt. Die Grenzpunkte A und B wurden nach dem Katasternachweis in die Örtlichkeit übertragen und abgemarkt.

Der bisher ebenfalls nicht festgestellte Grenzabschnitt  $\mathbf{C} - \mathbf{D}$ , der historisch die Mitte des alten Elsterlaufs bildete, wurde nach dem Katasternachweis ermittelt und abgemarkt, da örtliche Anhaltspunkte nicht mehr vorhanden waren.

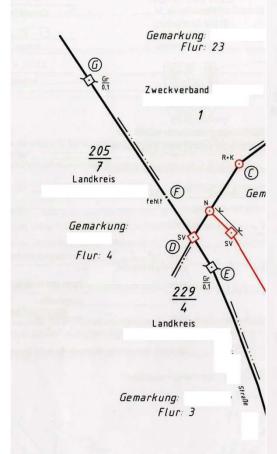
Die Beteiligten erkennen die so ermittelten Grenzverläufe übereinstimmend als rechtsverbindlich an. Damit gelten die Grenzen

A – B und C – D nun ebenfalls als festgestellt.

#### B) Neue Grenzen

Die Lage der neuen Grenze/n wurde – so ermittelt, wie sie – von den Beteiligten – im Antrag – an Ort und Stelle - angegeben worden ist – wie folgt ermittelt:")





Verlauf sowie vorgefundene") und neugesetzte") Grenzzeichen der bestehenden und der neuen Grenze/n gehen aus vorstehender/beigefügter") Skizze hervor.

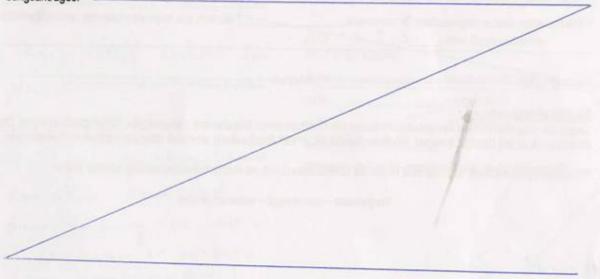
#### A) Bestehende Grenzen

Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes: Örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis stimmen – nicht") überein.

Wie bereits schon beim Grenztermin am 23.07.2014 bekanntgegeben:

Der bisher nicht festgestellte Grenzabschnitt  $\mathbf{C} - \mathbf{D}$ , der historisch die Mitte des alten Elsterlaufs bildete, wurde nach dem Katasternachweis ermittelt und abgemarkt. Örtliche Anhaltspunkte waren nicht mehr vorhanden. Die Beteiligten erkennen die so ermittelten Grenzverläufe übereinstimmend als rechtsverbindlich an. Damit gilt die Grenzen  $\mathbf{C} - \mathbf{D}$  nun ebenfalls als festgestellt.

Ergänzend wird noch beschrieben, dass die Grenze E – D – F – G geradlinig verläuft. Die Abmarkung des Grenzpunktes F fehlt. Der Punkt wurde nach dem Katasternachweis wiederhergestellt. Seine Abmarkung war nicht Gegenstand des Vermessungsantrages.



#### B) Neue Grenzen

Die Lage der neuen Grenze/n wurde – so ermittelt, wie sie – von den Beteiligten – im-Antrag – an Ort und Stelle - angegeben worden ist – wie folgt ermittelt:")





		zniederschrift
	-Die beigefügte Skizze is	st Bestandteil dieser Niederschrift*)
	Aufgenommen:	nach Vollzng , den 13. Januar 2015 - berichlijt und den Beleitijt
Anwesend: als Beurkunde	ender:	zu Nr. 2,3 dem Beurkundenden
als Beteiligte		
1.	Martina ohne	von Person bekannt
Ville	Martina ohne	zu Nr. 1.4,5 durch den Anwesenden
Vocet	macos fac	zu Nr. 3 ausgewiesen
2	Uba mit Vollman	zu Nr ausgewiesen durch
ful	Shadh	Mitgeteilt, aber nicht erschienen/nicht mehr anwesend *)
3	, Otherander Sashia (Tookle 2	2.3)
5	André	

- Berichtigung mittels Nachtrag zur Grenzniederschrift
- Mitteilung an die Beteiligten



Betreff:

Anlagen:

Westerweiterung GVZ-

- meine Grenzniederschrift vom 22. August

2014, 09:00 Uhr (mein AZ:

doc20141023182904.pdf; doc20141023182928.pdf; doc20141023182937.pdf;

doc20141023184814.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ens einschließlich seiner Anlaren ich bitte um Kenntnisnahme des beigefügten Schreibens einschließlich seiner Anlage

Mit freundlichen Grüßen

troffenen Beteiligten (Eigentumer und Erwerber) nachtraglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Ich bitte daher um Kenntnisnahme des Sachverhaltes und bitte dieses Versehen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

ara Kaiser (KVA Teltow-Fläming)

zwischen

12

und



Verlauf sowie vorgefundene und neugesetzte Grenzzeichen der bestehenden und der neuen Grenzen gehen aus beigefügter Skizze hervor.

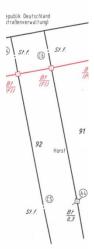
### A) Bestehende Grenzen

Die Grenzuntersuchung ergab Folgendes:

Die von der Vermessung betroffenen Grenzen sind festgestellt.

In den Grenzpunkten A1 bis A4 wurden die im Kataster nachgewiesenen Grenzzeichen gefunden. Ihre Lage wurde überprüft. Sie entspricht dem Katasterzahlennachweis. In den Grenzpunkten B1 bis B 4 fehlen die Grenzsteine. Die unterirdischen Sicherungen (Flaschen) wurden aufgesucht und ihre Lage wurde überprüft.

In den Grenzpunkten C1 bis C17 fehlen die Grenzsteine. In den Grenzpunkten D1 bis D4 sind im Kataster keine Abmarkungen nachgewiesen. Die Grenzpunkte C1 bis C17 und D1 bis D4 wurden entsprechend dem Katasterzahlennachweis bei der Vermessung berücksichtigt.

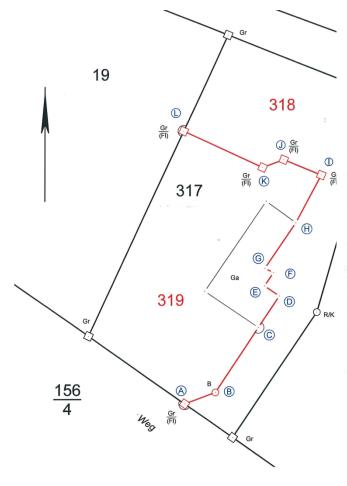




### B) Neue Grenzen

Die neuen Grenzen wurden entsprechend des neugebauten Radwegs festgelegt. Im Bereich des Flurstücks 190 wurden die neuen Grenzen entsprechend der ausgebauten B festgelegt.

Teltow-Fläming)





Durch ...... wurde die Vermessung des Antragsflurstücks zum Zweck der Zerlegung (mit dem Ziel der Teilung) beantragt. Die Festlegung der neuen Grenzen erfolgte auf der Grundlage eines von der Vermessungsstelle erstellten einrachen Lageplanes, der als Grundlage des bereits geschlossenen Kaufvertrages zum Erwerb der Teilnache aus Flurstück 317 über ca. 1.406 m² (künftige vorläufige amtliche Flurstücksnummer. 318) durch den Antragsteller diente.

Die Vermessung sollte antragsgemäß auf den für die Flurstücksbildung erforderlichen Mindestumfang beschränkt werden, was bedeutet, dass nur die beantragten (neuen) Grenzen dauerhaft gekennzeichnet - abgemarkt – werden sollten.

#### Zu A) Bestehende Grenzen:

Die bestehenden Grenzen gelten im Sinne des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) als <u>festgestellte Grenzen</u>.

Die Grenzuntersuchung ergab Übereinstimmung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis

#### Zu B) Neue Grenzen:

Die neuen Grenzen wurden wie beantragt über die Grenzpunkte von "A" bis "L" ermittelt, vermessen und durch neue Grenzzeichen gekennzeichnet. Dabei soll der Grenzverlauf der neuen Grenzen entlang des bestehenden Nebengebäudes (Garage) über die Gebäudepunkte "C" bis H" verlaufen. Für diese durch Gebäudepunkte festgelegten Grenzpunkte verzichten die Beteiligten ausdrücklich auf eine Kennzeichnung der Grenzen durch ein zusätzliches Grenzzeichen.

Verlauf sowie vorgefundene und neu gesetzte Grenzzeichen der bestehenden und der neuen Grenzen gehen aus beigefügter Skizze hervor.

#### Hinweise:

- Bei den in Rot angegebenen Flurstücksnummern handelt es sich um vorläufige amtliche Flurstücksnummern.
- 2) Unter Beachtung von § 4 (3) Brandenburgische Bauordnung ist für die beabsichtigte Teilung die Beachtung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer entsprechengen beteiligung ger Unteren Bauaufsichtsbehörge erforderlich. Das damit verbundene Beteiligungsverfahren ist nicht abgeschlossen. noch Vermessungsstelle macht die Beteiligten darauf aufmerksam, dass die Bildung der gewünschten Flurstücke / Grundstücke vom positiven Abschluss des genannten Beteiligungsverfahrens abhängig ist. Vorbehaltlich des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens verpflichten sich die Eigentümer/Erwerber bereits jetzt, die erforderlichen Dienstbarkeiten (hier: mindestens die Regelung von Abstandsflächen und Brandabstandsflächen; ggf. Sicherung von überragenden Bauteilen -Dachüberstand) grundbuchlich zur Eintragung zu bringen.

DIPI.-Ing. Bardara Kaiser (KVA Teitow-Flaming)

beantragt. Dabei war Ziel der Vermessung, die seit mehreren Jahrzehnten seitens des Antragstellers tatsächlich durchgeführte Grundstücksnutzung nunmehr auch eigentumsrechtlich zu regeln. Die Vermessung sollte antragsgemäß auf den für die Flurstücksbildung erforderlichen Mindestumfang beschränkt werden, was bedeutet, dass nur die beantragten (neuen) Grenzen dauerhaft gekennzeichnet abgemarkt - werden sollten. Zusätzlich sollte die westliche Grenze des Flurstücks 109 gegen Flurstück 200 vermessen werden.

#### Zu A) Bestehende Grenzen:

Die bestehenden Grenzen, die mit einer gelben Begleitlinie gekennzeichnet sind, gelten im Sinne des Brandenburgisches Vermessungsgesetzes (BbgVermG) als nicht festgestellte Grenzen.

Die für diese Grenzen durchgeführte Grenzermittlung erfolgte auf der Grundlage des Katasternachweises in Würdigung der örtlichen Gegebenheiten. Als Katasternachweis wurden hier maßgeblich der Katasterkartennachweis (Reinkarte) sowie Vermessungsrisse aus den Jahren 1939, 1943 sowie Maße aus der Separation herangezogen.

Die Grenzen über die Punkte "A", "B" und "C" wurden als Gerade ermittelt, wobei im Grenzpunkt "C" ein Feldstein vorgefunden wurde und im Grenzpunkt "A" eine Abmarkung durch ein Eisenrohr mit Kunststoffkappe erfolgte. Der im Grenzpunkt "B" örtlich vorhandene Betonpfeiler (0,24 m \* 0,24 m) kennzeichnet die Grenzen zutreffend. Die Beteiligten verzichten ausdrücklich auf eine zusätzliche Abmarkung der betroffenen Grenzen in diesem Punkt. Der Grenzverlauf von "D" nach "E" wurde auf der Grundlage des Katasternachweises sowie in Würdigung der Örtlichkeit ermittelt.

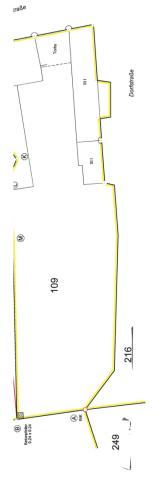
Gegenstand der Grenzfeststellung ist der Grenzverlauf von "A" nach "B" sowie von ""D" nach "E". Auf die Ermittlung des Grenzverlaufes von "D" über "J" - "K" - "L" - "M" nach "B" wird durch die Beteiligten verzichtet, da es sich um eine zukünftig wegfallende Grenze handelt. Hier soll der Katasternachweis für die Flächenberechnung zugrunde gelegt werden.

#### Zu B) Neue Grenzen:

Die neuen Grenzen wurden wie beantragt unter Hinzuziehung der Beteiligten (Eigentümer der Flurstücke 108 und 109) anhand der Örtlichkeit festgelegt und über die Grenzpunkte von "D" über "F" - "G" - H" - "I" nach "B" ermittelt, vermessen und durch neue Grenzzeichen abgemarkt.

Die neuen Grenzen in den Punkten "G" und "I" werden durch Mauerecken dauerhaft festgelegt. Hier verzichten die Beteiligten ausdrücklich auf eine Kennzeichnung der Grenzen durch ein zusätzliches Grenzzeichen.

Verlauf sowie vorgefundene und neu gesetzte Grenzzeichen der bestehenden und der neuen Grenzen gehen aus beigefügter Skizze hervor.



רווין. Dai para Kaiser (KVA Teltow-Fläming)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dipl.-Ing. Barbara Kaiser

Tel.: 03371 608 4210

E-Mail: Barbara.Kaiser@teltow-flaeming.de

